

Merkblatt zur korrekten Erstellung einer Verfügung

Bei der Erstellung einer Verfügung ist es wichtig, dass die formell zwingend vorgeschriebenen Punkte enthalten sind. Dieses Merkblatt soll dazu dienen, dass sämtliche notwendigen Punkte in einer Verfügung korrekt formuliert werden.

1. Form	<p>Eine Verfügung muss schriftlich verfasst werden. Ein mündlich, z.B. an einer Schulratssitzung getroffener Entscheid ist schriftlich festzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Form einer Verfügung ist es möglich, den Entscheid im Sinne einer abstrakt formulierten Verfügung (vgl. Vorlage) oder aber in Briefform zu verfassen. Die Punkte der Vorlage sind in diesem Fall sinngemäss einzufügen.</p> <p>Wird ein Brief verfasst, kann auf die Nennung des Begriffs „Verfügung“ verzichtet werden. Aus dem Titel muss jedoch hervorgehen, um was es sich handelt und dass ein Entscheid damit verbunden ist.</p>
2. Sachverhalt (vgl. Ziffer I. in Vorlage)	<p>Klare Darstellung des Begehrens, welches geprüft wurde. Was ist passiert? Was sind die für den Entscheid relevanten Vorkommnisse?</p>
3. Erwägungen (vgl. Ziffer II. der Vorlage)	<p>Die Erwägungen enthalten die Begründung des Entscheides.</p> <p>In den Erwägungen führt die verfügende Instanz aus, warum sie so entschieden hat. Es genügt nicht, wenn die verfügende Instanz bloss ihre Meinung wiedergibt. Sie muss erklären, aus welchen Überlegungen sie so und nicht anders entschieden hat. Auch muss sie ausführen auf welche Rechtsgrundlagen sich der Entscheid konkret stützt und wie das Gesetz ausgelegt wurde. Bei Ermessensentscheiden ist aufzuführen, nach welchen Kriterien die Behörde zu ihrem Entscheid kam und welche Überlegungen ausschlaggebend waren. Bei Interessenabwägungen muss aufgezeigt werden, welche Interessen warum wie gewichtet wurden.</p>
4. Entscheid/Dispositiv (vgl. Ziffer III. der Vorlage)	<p>Das Dispositiv wird mit dem Zeichen „//:“ eingeleitet. Hier ist zu benennen, was entschieden wurde.</p> <p>ACHTUNG: nur was im Dispositiv erscheint, gilt als entschieden! Und nur gegen diesen Punkt des Entscheides kann Beschwerde erhoben werden.</p> <p>Weiter ist darauf zu achten, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht verfügen kann, sondern nur die Organisationseinheit. Deshalb dürfen keine Formulierungen verwendet werden</p>

	wie: „ich entscheide...“ usw.
5. Unterschrift	Die Verfügung ist durch die entscheidende Instanz bzw. deren unterschriftsberechtigte Vertretung zu unterzeichnen.
6. Rechtsmittelbelehrung	<p>Gegen Verfügungen ist in der Regel eine Beschwerde an die nächsthöhere Instanz möglich. Die Verfügung muss einen Hinweis enthalten, innert welcher Frist und an welche Behörde eine Beschwerde erhoben werden kann. Sofern die Beschwerde kostenpflichtig ist, ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Beispiele für Rechtsmittelbelehrung bei Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat:</p> <p>Variante Beschwerde kostenpflichtig:</p> <p><i>Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300.- und 600.- Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000.- Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).</i></p> <p>Variante Beschwerde kostenlos (insbesondere bei Verfügungen im Personalbereich):</p> <p><i>Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist nicht kostenpflichtig. (§ 20a Absatz 5 Buchstabe b Verwaltungsverfahrensgesetz)</i></p>
7. Versand	Die Verfügung ist der oder dem Adressaten zu eröffnen. Dies kann durch persönliche Übergabe oder Postversand erfolgen. Bei persönlicher Übergabe wird eine Empfangsbestätigung, bei Postversand der Versand per Einschreiben empfohlen.